



**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

Bundesamt für Raumentwicklung  
Konzept Windenergie  
3003 Bern

Per E-Mail:  
aemterkonsultationen@are.admin.ch.

Luzern, 20. August 2019

Protokoll-Nr.: 870

**Anpassung 2019 des Konzepts Windenergie des Bundes;  
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Mai 2019 haben Sie den Kantonsregierungen den Entwurf einer Anpassung des Konzepts Windenergie des Bundes zur Vernehmlassung zugestellt.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir die Arbeiten zur Präzisierung der Windkarte und die Klärung der Bezeichnungen bei den Gebietskategorien begrüssen. Betreffend die Windkarte plädieren wir allerdings für eine grössere Transparenz bei den verwendeten Eichmessungen sowie Meteostandorten. Die Kenntnis der Messstandorte würde es unseren Fachstellen ermöglichen, genauer einzuschätzen, in welchen Gebieten der Atlas das Windangebot präzise wiedergibt und wo aufgrund fehlender Messpunkte gegebenenfalls Unsicherheiten bestehen.

Weiter würden wir es befürworten, wenn sich die Bundesämter für Energie und für Raumentwicklung dafür einsetzen würden, dass Messdaten von konkreten Windplanungen – insbesondere solche, die von Planern nicht mehr benötigt werden – durch den Bund erworben würden. Diese Daten könnten in zukünftige Versionen des Konzepts einfließen und die bereits getätigten Messungen an anderen Orten ergänzen. Die Standorte der verwendeten Messungen sollten ausgewiesen werden und die Erneuerung der Karte sollte zudem in regelmässigen Abständen erfolgen.

Schliesslich nehmen wir zur Kenntnis, dass der Kanton Luzern aufgrund der Neurechnung der Windkarte und aufgrund des für die Berechnung des Potentials verwendeten (gegenüber den Berechnungen im Jahr 2017 grösseren) Turbinentyps neu der Beitrags-Kategorie 130-400 GWh/a zugeteilt wurde. Wir anerkennen die dadurch gestiegene Verantwortung unseres Kantons, durch den Ausbau der Windenergie zur Versorgung der Schweiz mit erneuerbarer Energie beizutragen.

Weitere Rückmeldungen zu einzelnen Anpassungen des Konzepts entnehmen Sie bitte der beigefügten Eingabetabelle. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen.

Freundliche Grüße



Fabian Peter  
Regierungsrat

Beilage:

- Eingabetabelle

N°	Antrag oder Bemerkung bzw. Begründung	Aussage (Text)	Konzept oder Erläuterungsbericht	Thematik 1 (grobe Einteilung)	Thematik 2 (Feineinteilung)	Kapitel	Seite
1	Bemerkung/Begründung	Die Aktualisierung des Konzepts Windenergie basiert auf dem revidierten Energiegesetz. Die neuen gesetzlichen Vorgaben wurden stufengerecht in das Konzept überführt. Dies gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Das Konzept Windenergie wird aus raumplanerischer Sicht in der revidierten Fassung weiterhin unterstützt.	Konzept Windenergie	1 Politischer Rahmen	1.4 Weiteres	keine Angabe	
2	Bemerkung/Begründung	Die eingehende Prüfung, welche bei Gebieten mit nationalem Interesse nun im Konzept verlangt wird, kann dazu führen, dass die Umsetzung des Energiegesetzes (Art. 12) bzw. der Energieverordnung (Art. 9) erschwert wird. Angesichts der grossen Auswirkungen der Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild, insbesondere in BLN-Gebieten, scheint dies aber vertretbar und auch sinnvoll angesichts des begrenzten Potenzials der Windenergie (auch im Vergleich zum ungleich grösseren Potenzial von Solarenergie bei deren kaum mehr wahrnehmbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild).	Konzept und Erläut.bericht	2 Ziele, allg. Planungsgrundsätze, Massnahmen	2.4 Einführung Kap. 2.2.2	2.2	11
3	Antrag	Im Konzept werden keine Aussagen gemacht, wie die Richtplanpflicht aus dem neu eingefügten Art. 8b RPG bezüglich der Windenergie konkret umgesetzt werden soll. Ist davon auszugehen, dass die Kantone die entsprechenden Richtplaninhalte gemäss ihrer Richtplansystematik resp. ihrer Planungskultur individuell erarbeiten werden? Eine Präzisierung im Konzept Windenergie wäre sinnvoll.	Konzept Windenergie	8 Planungsabläufe	8.1 Planungspflicht & Instrumente	3.1	22
4	Antrag	Die Richtwerte aus Art 2 EnG sind mit der geänderten Liste der Kantone bezüglich ihrem Beitrag an den Ausbau der Windenergieproduktion auf Seite 24 besser abzustimmen / zu etappieren.	Konzept Windenergie	8 Planungsabläufe	8.2 Planungsabläufe allgemein	3.2	24
5	Antrag	Das Konzept Windenergie soll gemäss "Kapitel 1.1 Zweck" dazu dienen, die räumlichen Auswirkungen des Ausbaus der Windenergie mit den übrigen relevanten Bundesinteressen abzustimmen. Die wichtigsten relevanten Bundesinteressen sind aber in diesem Kapitel nicht ersichtlich. <b>Antrag: Am Ende des ersten Abschnitts sind die wichtigsten übrigen Bundesinteressen zu benennen und folgende Ergänzung anzufügen: Insbesondere sind dies das Raumkonzept Schweiz, die Strategie Biodiversität Schweiz, das Landschaftskonzept Schweiz und die Strategie Nachhaltige Entwicklung.</b>	Konzept Windenergie			1.1	1
6	Antrag	Gemäss "Strategischem Ziel Z2" wird eine Fokussierung auf Gebiete mit einem möglichst hohen zu erwartenden Windenergieertrag angestrebt. Wie hoch soll dieser erwartete Windenergieertrag in GWh pro Jahr und Turbine sein? <b>Antrag: Konkretisierung des Wertes "Erwarteter Windenergieertrag".</b>	Konzept Windenergie			2.1	3
7	Antrag	In P4 fehlt ein Hinweis, dass Interessenkonflikte zwischen geplanten Windenergiestandorten und anderen Bundesinteressen erst geltend gemacht werden können, wenn ein Projekt standortgebunden ist und mindestens gleichbedeutend ist wie die anderen Bundesinteressen. <b>Antrag: P4 ist entsprechend zu ergänzen.</b>	Konzept Windenergie			2.2.1	5
8	Antrag	In P5 wird erwähnt, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der betrieblichen Auflagen gebührend zu berücksichtigen sind. Dieser Punkt ist zu streichen, da er bereits aufgrund der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns gilt. Zudem erhalten die wirtschaftlichen Auswirkungen durch diesen Satz ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Auswirkungen, was sich auf eine möglichst objektive Interessenabwägung negativ auswirkt. <b>Antrag: Streichung des Satzes "Die wirtschaftlichen Auswirkungen der betrieblichen Auflagen sind gebührend zu berücksichtigen."</b>	Konzept Windenergie			2.2.1	5
9	Antrag	Es wird begrüsst, dass in P8 der Rückbau weiterer Infrastrukturen thematisiert wird. Weitere, im Zusammenhang mit dem Bau der Windenergieanlagen erstellte Infrastrukturen sind aber bei einer Ausserbetriebnahme oder Betriebsaufgabe der Windenergieanlagen im Allgemeinen ebenfalls rückzubauen. Ein Spezialfall liegt vor, wenn weiteren Infrastrukturen, die im Zusammenhang mit dem Bau der Windenergieanlagen erstellt worden sind, schon bei der Bewilligung eine zusätzliche Funktion zugesprochen worden ist (z.B. Erschliessung Windenergieanlage <u>und</u> landwirtschaftliche Erschliessung). In diesem Fall gilt die Bewilligung für diese weitere Infrastruktur auch weiterhin. <b>Antrag: Streichung des Satzes "Über den Rückbau weiterer Infrastrukturen wird fallweise entschieden."</b>	K			2.2.1	5
	Antrag	Wird eine Windenergieanlage ausser Betrieb genommen, so fällt die Baubewilligung für sämtliche, im Zusammenhang mit der Windenergieanlage erstellten Infrastrukturen dahin. Dies bedeutet, dass diese Infrastrukturen rückzubauen sind. Ausnahmen sind denkbar, wenn diesen Infrastrukturen von Beginn an eine zusätzliche Funktion zugesprochen wurde oder nach der Ausserbetriebnahme der Windenergieanlage zugesprochen und bewilligt werden kann. Ist dies nicht möglich, so können diese Anlagen nicht unter dem Hinweis auf die Verhältnismässigkeit stehen gelassen werden. Dies ist bei den finanziellen Rückstellungen für den Rückbau zu berücksichtigen. <b>Antrag: Die Ausführungen zum Planungsgrundsatz P8: Rückbau von Anlagen sind im oben erwähnten Sinn anzupassen.</b>	EB			2	7

10	Antrag	Bei den Grundsätzen zur Berücksichtigung der Bundesinteressen wird unter Punkt 5 erwähnt, dass das Konzept Windenergie zum Bereich Schutzanliegen auf Stufe Kantone und Gemeinden keine Aussagen macht. Dieser Grundsatz ist nachvollziehbar, ausser die Schutzanliegen auf Stufe Kantone und Gemeinden stützen ein nationales Interesse (z.B. Ökologische Infrastruktur gemäss Strategie Biodiversität Schweiz). Diese Präzisierung ist in der Formulierung des Grundsatzes zu berücksichtigen. <b>Antrag: Ergänzung des ersten Satzes: .... in kantonalen oder kommunalen Gebieten, <u>ausser die betroffenen Gebiete stützen ein Interesse von nationaler Bedeutung.</u></b>	Konzept Windenergie			2.2	6
11	Antrag	Sofern keine eigens definierte und in offiziellen Plänen eingezeichnete Pufferzone besteht - wie zum Beispiel bei verschiedenen UNESCO-Welterbestätten oder Biotopen von nationaler Bedeutung - ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Wert eines geschützten Objekts beeinträchtigt wird. Gemäss vorliegendem Konzeptentwurf sind gegebenenfalls entsprechende, individuell festgelegte Abstände zum geschützten Perimeter festzulegen. Für die Beurteilung und allfällige Festlegung von solchen Pufferzonen wäre es dienlich, wenn das Konzept Windenergie generelle Aussagen machen würde. Diese Aussagen haben sich an den Schutzziele der verschiedenen Schutzobjektkategorien zu orientieren. Damit bekämen sowohl Planer als auch die Prüfbehörden eine gemeinsame Ausgangsbasis für die Einrichtung von Pufferzonen zu Schutzobjekten. <b>Antrag: Im Konzept Windenergie sind generelle Aussagen zum Thema Pufferzonen zu Schutzobjekten zu machen.</b>	Konzept Windenergie			2.2.2	7
12	Antrag	In der tabellarischen Übersicht der Grundsätze zur Berücksichtigung der Bundesinteressen sind unter Punkt 2.2 Sachpläne nur die Themen Übertragungsleitungen und Fruchtfolgeflächen erwähnt. Ein Bezug zum Landschaftskonzept Schweiz fehlt. <b>Antrag: Das Landschaftskonzept Schweiz ist auf Stufe Richtplanung als behördenverbindlich zu bezeichnen.</b>	Konzept Windenergie			2.2.2 Tabelle 3.5	9
13	Antrag	In der tabellarischen Übersicht der Grundsätze zur Berücksichtigung der Bundesinteressen sind die Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung als "Vorbehaltsgebiete" bezeichnet. Unter Berücksichtigung der heute, insbesondere im Schweizerischen Mittelland, geringen Durchlässigkeit der Landschaft und im Hinblick auf eine funktionierende Ökologische Infrastruktur Schweiz ist den Wildtierkorridoren eine höhere Bedeutung zuzumessen. <b>Antrag: Die Wildtierkorridore sind als <i>grundsätzlich Ausschlussgebiet</i> zu bezeichnen.</b>	Konzept Windenergie			2.2.2 Tabelle 3.5	12
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							
25							
26							
27							
28							
29							
30							
31							
32							
33							
34							
35							
36							
37							
38							
39							
40							
41							
42							
43							
44							
45							
46							
47							
48							
49							
50							